

## Anlage „Verordnungsfähige Mittel“ und Sonderregelungen

zur Vereinbarung über  
die ärztliche Verordnung von  
Sprechstundenbedarf vom  
1. April 2012

Als Sprechstundenbedarf sind nur die nachstehend aufgeführten Mittel ordnungsfähig. Dabei sind die allgemeinen Bestimmungen dieser Vereinbarung zu beachten.

Auf dem Verordnungsblatt sind folgende Ziffern einzutragen:  
Ziffer 9 für allgemeinen Sprechstundenbedarf,  
Ziffern 9 und 7 für Hilfsmittel im Sprechstundenbedarf sowie  
Ziffern 9 und 8 für Impfstoffe.

### Verordnungsfähige Mittel im Sprechstundenbedarf

#### 1. Verbandmittel, Nahtmaterial und Zubehör

(Kostengünstige Standardausführung wählen!)

Enthalten Sets nicht als Sprechstundenbedarf ordnungsfähige Mittel, so gilt das gesamte Set als nicht ordnungsfähig. Ebenfalls nicht ordnungsfähig sind unwirtschaftliche und arztindividuell gepackte Sets.

- A** Armtragegurt  
Armtragetuch  
Augenklappen  
Augenkompressen  
Augenwatte

- B** Binden  
- elastische Pflasterbinden  
- Brandbinden  
- Cambricbinden  
- Elastikbinden  
- Fixierbinden  
- Gazebinden  
- Gipsbinden  
- Idealbinden  
- Klebebinden  
- Mullbinden  
- Nabelbinden  
- Papierbinden  
- Pflasterbinden  
- Polsterbinden  
- Schaumstoffbinden  
- Schlauchverbandmaterial, auch Fertigverbände  
- Stärkebinden  
- Tamponadebinden  
- Trikotschlauchbinden als Meterware  
- Zinkleimbinden  
Breitlonguetten

- C** Cramerschienen  
**D** Drainageschläuche  
Dreieck-Tücher  
**G** Gehrollen o.ä. für Gehgips  
Gehstollen  
Gewebeklebstoff  
Gummiabsätze

- K** Kirschnerdrähte  
Klammern  
Kompressen  
- steril/unsteril  
- Salbenkompressen  
Krülgazetupfer

- M** Mulltupfer

- N** Nahtmaterial,  
auch atraumatisches  
(Catgut, Nähseide u.ä.),  
ggf. zzgl. Securex-Clips  
bei Nähten im Gesichts-  
und Halsbereich  
Netzverband

- O** Ohrenklappen

- P** Platten für Schienen aus  
thermoplastischem Material  
Pflaster  
- Heftpflaster  
- Injektionspflaster  
- Klammerpflaster  
- Wundpflaster

- S** Schienen zur Anfertigung  
von Schienenverbänden  
Schnellverbandmittel  
Stahlwolle für Kompressionsverbände  
Staksche Fingerschienen  
Stülpa-Fertigverband  
Synthetische Stützverbandmaterialien

- T** Tampons  
Tape-Verbände  
Tupfer (auch steril)

- V** Vaginaltampons  
Verbandfingerlinge  
Verbandfixiermittel  
Verbandklammern  
Verbandmull (auch steril  
und/oder imprägniert mit  
Arzneistoffen)  
Verbandspray  
Vorlagen, ausschließlich als  
Verbandmaterial

- W** Watte  
- Verbandwatte  
- Polsterwatte  
Wundverschlussklammern

- Z** Zellstoff\* (ausschließlich zum Verbrauch am Patienten im Rahmen der medizinischen Behandlung)  
\*Zellstoff, Krepp- und Krankenunterlagen u.ä. zum Reinigen bzw. Abdecken von Geräten oder als Unterlage auf Untersuchungsliegen und dergleichen sind **nicht** ordnungsfähig  
Zungenläppchen

#### 2. Mittel zur Narkose und örtlichen Betäubung

- Inhalationsnarkotika  
(Air medicalis ausschließlich für Anästhesisten)  
- Mittel zur Lokal- und Leitungsanästhesie, ausgenommen sind Mittel bei planbaren Behandlungsserien (z.B. Neuraltherapie)  
- Mittel zur intravenösen und rektalen Narkose

#### 3. Desinfektionsmittel (ausschließlich zur Anwendung am Patienten)

Soweit Desinfektionsmittel zur Händedesinfektion des Praxispersonals, zur Reinigung oder Pflege ärztlichen Instrumentariums, ärztlicher Apparaturen und der Praxisräume verwendet werden, gehören diese nicht zum Sprechstundenbedarf, sondern zu den Praxiskosten.

Verordnungsfähige Desinfektionsmittel nach dieser Vereinbarung sind:

- A** Alkoholtupfer  
**D** Dibromhydroxybenzolsulfonsäure  
**I** Isopropylalkohol 70 % auch in Kombination mit anderen Wirkstoffen  
Iodhaltige Mittel  
**M** Mittel auf Kresolgrundlage für gynäkologische und urologische Einrichtungen  
**P** Polihexanid  
**Q** Quartäre Ammoniumbasen (einschließlich Octenidin)

#### 4. Materialien, Reagenzien und Schnellteste

Materialien für den Nachweis von Eiweiß und/oder Zucker im Harn sowie für die Bestimmung des spezifischen Gewichts und/oder des pH-Wertes, soweit für die Untersuchung nach dem EBM kein Honorar berechnungsfähig ist.

## 5. Diagnostische und therapeutische Hilfsmittel

Enthalten Sets zur Diagnostik und Therapie nicht als Sprechstundenbedarf verordnungsfähige Mittel, so gilt das gesamte Set als nicht verordnungsfähig. Ebenfalls nicht verordnungsfähig sind unwirtschaftliche und arztindividuell gepackte Sets.

- A** Abdruckmaterial  
Allergologisches Standardtestmaterial (soweit nicht mit der Gebühr nach dem EBM abgegolten)  
Aqua destill. (nur für augen-, HNO-ärztliche und urologische Einrichtungen)  
Augentropfen / -salben  
- nur antibiotikahaltig zur Infektionsprophylaxe am Auge  
- cortisonhaltig bei Verätzungen oder Verbrennungen  
- pilocarpinhaltige Augentropfen zur Pupillenverengung  
- Mydriatika, als Arzneimittel zugelassene viskositäts erhöhende Augentropfen im Zusammenhang mit Spaltlampenuntersuchungen durch Augenärzte
- B** Braunülen zur Infusion  
Butterflykanülen zur Infusion
- E** Einmal  
- Applikationshilfe zur Salbenauftragung  
- Biopsienadeln (außer für Vakuumstanzbiopsien), ggf. einschließlich Führungshilfe, soweit nicht mit der Gebühr nach dem EBM abgegolten. Nicht berechnungsfähig sind halb- und vollautomatische Einmal-Biopsiegeräte.  
- Hautstanzen  
- Punktionskanülen (nicht für Injektionen u. Blutentnahmen)  
- Klysmen
- F** Fluorescein als Papierstreifen oder Tropfen\*  
\*auch i.V.m. Lokalanästhetika  
Führungsdraht für Venenkatheter
- G** Glasstäbchen
- H** Hauttest zur Tuberkuloseerkennung  
Harnröhren-Gleitmittel, auch solche mit Zusatz eines Anästhetikums und/oder eines Antibiotikums  
Holzspatel  
Holzstäbchen

- I** Infusionsmaterial/-zubehör (nur für Infusionen, **nicht** zur Injektion, Blutentnahme oder Eigenbluttherapie)  
- Infusionsbestecke/-katheter/-kanülen/-nadeln  
- Dreiwegehähne  
- Heidelberger Verlängerung  
- Infusomatleitungen  
- Mandrin  
- Niederdruck-Verbinder und Tubing-Konnektoren  
- Perfusorleitungen ohne Gerät  
- Portkanülen  
- Venenverweilkanülen

Aufgrund des Wirtschaftlichkeitsgebotes sind bei gleichen oder ähnlichen Artikeln preiswerte Varianten zu verordnen. Wird im Ausnahmefall davon abgewichen, muss dies belegbar medizinisch begründet sein.

- K** Kältekappe  
Katheterstöpsel (=Katheterverschlüsse)  
Katheter wie folgt:  
- Galaktographiekatheter  
- Harnblasenballonkatheter  
- Nephrostomiekatheter  
- Pigtailkatheter (außer Ureterkatheter / -schiene)  
- Suprapubische Ballonkatheter einschl. Führungsdrähte und Punktionskanülen  
- Swan-Ganz-Katheter

- M** Mittel für Angiographien, wie  
- physiologische Kochsalzlösung  
- Heparin etc.  
Mittel für Ätzungen  
Mittel für Spülungen  
Mittel für Inhalationen (ausgenommen rezeptfreie)  
Mittel für Instillationen (Hyaluronsäure als Medizinprodukt ist nicht als Sprechstundenbedarf verordnungsfähig)  
Mittel zur Kryotherapie der Haut wie  
- Kohlendioxid  
- flüssiger Stickstoff o.ä.  
Multitest Merieux  
Mundspatel

- N** Nasensprays/Nasentropfen (nur Monopräparate zur Abschwellung)  
Natriumchlorid zur Infusion und Injektion

- O** Ohrentropfen

- P** Patentblau Ampullen  
Paukenröhrchen  
Pflasterentferner (auch Wundbenzin)  
Prostaglandinzipfchen zur Zervixerweiterung,

z.B. Cergem (nur im Zusammenhang mit OP, die in der Leistungspflicht der gesetzl. Krankenkassen liegen)

- S** Sonde mit Metallolive für Dünndarm-Kontrastuntersuchungen  
Spiritus dil. in kleinen Mengen für Augen- und HNO-Ärzte sowie Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgen
- T** Testsubstanzen, die bei Funktionsprüfungen (z. B. Glukose-Toleranz-Test, TRH-Test, Pancreolauryltest) gemäß den Gebührenordnungspositionen nach dem gültigen EBM appliziert werden, dafür zugelassen sind und deren Kosten nicht mit den Leistungen nach dem EBM abgegolten sind  
Transfusionssysteme
- U** Urinauffangbeutel für Kinder
- V** Verödungsmittel
- W** Wasser zur Injektion / Infusion  
Wattestäbchen

## 6. Puder, Pulver, Salben, Gele, Cremes, Lösungen, Sprays

Arzneimittel, die je nach Fachgebiet bei mehr als einem Patienten sofort oder in unmittelbarem ursächlichen Zusammenhang mit den ärztlichen Behandlungen anzuwenden sind und üblicherweise mit nur einem geringen Teil der kleinsten Handelspackung vom Arzt appliziert werden und nicht der Pflege dienen. Sofern größere Handelspackungen wirtschaftlicher sind, sollten diese bevorzugt verordnet werden. Dabei ist das Verfallsdatum zu beachten.  
Verordnungsfähig sind ausschließlich:

- **analgetische Externa** (nur zur Behandlung von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
- **Antibiotika**
- **Antimykotika** (nur zur Behandlung von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
- **Cortisonhaltige Dermatika** zur Erstbehandlung akuter, entzündlicher Hauterkrankungen
- **Iodpovidonhaltige Dermatika** zur Erstbehandlung von Verletzungen

## 7. Arzneimittel für Notfälle und akute Krankheitszustände

Für die sofortige Anwendung oder für die Anwendung in unmittelbarem ursächlichem Zusammenhang mit einem ärztlichen Eingriff sind in geringen Mengen als Sprechstundenbedarf zulässig:

7.1. Schmerzstillende, krampflösende und beruhigende Mittel (Betäubungsmittel im Rahmen der BTM-Verordnungen auf besonderem Rezept)

7.2. für den Notfall zugelassene Mittel zur Überwindung eines lebensbedrohlichen Zustandes:

- Analeptika
- Antiallergika
- Antiarrhythmika (auch Mg)
- Antiasthmata
- Antidota
- Antiemetika
- Antiepileptika
- Antihypertonika
- Antistresspräparate der Cortisonreihe
- Broncholytika
- Calcium
- Diuretika
- Insuline
- Infusionslösungen einschl. Blutersatzmittel zur Stabilisierung und zur Auffüllung des Kreislaufs
- Kardiaka (auch Adrenalin in schnell verfügbarer Form, außer Autoinjektoren)
- Koronarmittel
  
- Mittel zur Behandlung der malignen Hyperthermie bei der Narkose
- Sauerstoff

7.3. Mittel zur Blutstillung (auch: Vitamin K, keine Gerinnungsfaktoren und keine Mittel auf Enzyimbasis)

7.4. Mittel zur Geburtshilfe:  
wehenerregende Hormonpräparate  
wehenhemmende Präparate  
Secalepräparate

7.5. Laxantien (für Notfälle und diagnostische Eingriffe)  
dimeticonhaltige Carminativa (zur Verabreichung vor diagnostischen Eingriffen)

7.6. Impfstoffe / Immunglobuline im Verletzungsfall

- Tetanus-Adsorbatimpfstoff\* (zur Erstinjektion), ggf. in Kombination mit
- Diphtherie-Adsorbatimpfstoff (zur Erstinjektion), ggf. auch in Kombination mit
- Pertussis-Adsorbatimpfstoff, soweit jeweils medizinisch indiziert
- Tetanus-Immunglobulin\* (\* Tetanus-Adsorbatimpfstoff und -Immunglobulin sind nicht dem Sprechstundenbedarf zu entnehmen, wenn die Zahlungspflicht eines Unfallversicherungsträgers gegeben ist)
- Tollwutimpfstoff ab der 2. Impfung (Achtung: Tollwutimpfstoff zur Erstinjektion ist auf den Namen des Patienten zu verordnen.)

7.7. Anti-D-Immunglobulin zur Rhesusprophylaxe

## 8. Kontrastmittel

Kontrastmittel bei bildgebenden Verfahren, die nach einmaliger Anwendung verbraucht sind, soweit sie nicht gemäß der gültigen Gebührenordnung abgegolten sind

## Sonderregelungen

### 1. Verwendung Kontrastmittel

Kontrastmittel und Sprechstundenbedarf, die im Zusammenhang mit Herzkatheteruntersuchungen und koronaren Rekanalisationsbehandlungen zur Anwendung kommen, sind bereits in den dafür vorgesehenen Sachkostenpauschalen von BMÄ/E-GO enthalten und somit nicht als Sprechstundenbedarf nach dieser Vereinbarung verordnungsfähig.

### 2. Bezugsweg Kontrastmittel

Verordnungen über Kontrastmittel zu Lasten der Krankenkassen in Sachsen-Anhalt sind, abweichend von § 1 der SSB-Vereinbarung, bei der

**AOK Sachsen-Anhalt  
UB Ambulante Versorgung  
2.7 Röntgenkontrastmittel  
Lüneburger Str. 4  
39106 Magdeburg**

**Tel.-Nr.: 0391/287844349**

einzureichen.

Die AOK Sachsen-Anhalt stellt die Lieferung ohne Änderung von Produkt, Hersteller und Menge an den Vertragsarzt innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang der Anforderung sicher.

Abweichungen bei der Lieferung im Ausnahmefall sind nur nach Rücksprache mit dem Arzt und dessen schriftlicher Zustimmung möglich.

### 3. HPV Impfstoff

Die Verordnung des Impfstoffes erfolgt **nicht** als Sprechstundenbedarf, sondern auf Muster 16 **patientenbezogen unter Angabe der Versichertendaten** zulasten der zuständigen Krankenkasse, bei der die Patientin versichert ist.